



**Grünliberale Partei
Kanton Basel-Stadt
4001 Basel**

Vernehmlassung zur Gebührenverordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (GebV NÖRG):

Stellungnahme Grünliberale Partei Basel-Stadt

Regierungsrätin Esther Keller
Münsterplatz 11
Postfach
CH-4001

Ist als E-Mail einzureichen an bvdra@bs.ch

Basel, den 1. Dezember 2021

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung vom 4. September 2021 zur Vernehmlassung zur Gebührenverordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (GebV NÖRG). Wir haben die Vernehmlassungsunterlage eingehend geprüft. Die Grünliberale Partei Basel-Stadt (glp BS) unterstützt grundsätzlich die vorgeschlagenen Neuerungen.

Die glp BS erachtet eine lebendige und vielfältige Nutzung des öffentlichen Raums als wichtigen Beitrag an das Gemeinwohl für die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Basel, insbesondere da dem öffentlichen Raum eine wichtige Funktion für die Gesellschaft, für die Kultur und für den Tourismus zukommt. Im Folgenden übermitteln wir Ihnen unsere Position.

§ 1 Abs. 2 NÖRG: Es bezweckt, den öffentlichen Raum für die Allgemeinheit als attraktiven Lebensraum zu erhalten und zu entwickeln. Diese Zielsetzung ist bei der Regulierung und Festsetzung der Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Raumes stets zu beachten. Wir begrüssen insbesondere eine Nutzung des öffentlichen Raums, welche dem Gemeingebrauch nicht entzogen wird durch Eintrittsgebühren o.ä.

Wir begrüssen, dass ausgehend vom Grundsatz in § 27 Abs. 2 NÖRG neu in Nutzungsgebühren und Bearbeitungsgebühren für die Nutzung des öffentlichen Raums unterschieden wird. Dieser Vollzug ist ein wesentlicher Beitrag zur Kostentransparenz. Im Weiteren begrüssen wir, dass bei bloss meldepflichtigen Nutzungen unabhängig vom Bewilligungsprozess auch künftig keine

Nutzungsgebühren erhoben werden. Dies gewährleistet den niederschweligen Zugang zum öffentlichen Raum.

Die neuen Gebührenbestimmungen sollen in Übereinstimmung mit dem Territorialitätsprinzip und entgegen der bisherigen Praxis auch auf den Kantonsstrassen in den Gemeindegebieten gelten. Dadurch werden auch Ungleichbehandlungen aufgehoben. Die Berücksichtigung einer gewissen Autonomie der Gemeinden Bettingen und Riehen in Gebührenfragen wird unterstützt.

Bei der Veranstalterbewilligung – einer weiteren wesentlichen Neuerung des NöRG – besteht allerdings diese Gefahr, dass der vorliegende Entwurf der GebV NöRG an Anreizen verliert und einer regen Nutzung des öffentlichen Raumes entgegenwirkt.

Ausführlich diskutiert wurde die Formulierung in §6 Absatz 2. Die Aussage in den Erläuterungen, Veranstalter dürften keinen Gewinn erzielen, indem sie den ihnen zur Verfügung gestellten öffentlichen Raum an Dritte weitergeben, steht klar im Widerspruch zu den Erläuterungen im Ratschlag zum NöRG vom 26. März 2013. Dort schreibt der Regierungsrat zu § 21 NöRG Veranstalterbewilligung: „Die Möglichkeit, einen Gewinn zu erzielen, wird durch die Bindung an das Äquivalenz- und Interessenprinzip begrenzt.“ Eine Begrenzung der möglichen Gewinnspanne für einen Veranstalter ist aber explizit kein Ausschluss eines möglichen Gewinnes. Entsprechend muss der Regierungsrat hier im Sinne des Gesetzgebers von seiner in § 21 Abs. 5 Satz 2 NöRG eingeräumten Kompetenz Gebrauch machen und § 6 GebV NöRG dahingehend anpassen, dass es Veranstaltern ermöglicht wird, im Rahmen einer Gebührenerhebung einen angemessenen Gewinn zu erzielen.

Damit dies auch mit der neuen Ordnung möglich bleibt, ist uns wichtig festzuhalten, dass neben der eigentlichen Standgebühr an Dritte auch eine zusätzliche Verrechnung von Kosten möglich bleibt, um Aufwand und unternehmerisches Risiko der Veranstalter angemessen abzudecken. §6, Absatz 2, der regelt, dass die Summe der Nutzungsgebühren, die eine Veranstalterin oder ein Veranstalter von Dritten erhebt, die in der Veranstalterbewilligung festgesetzte Nutzungsgebühr nicht übersteigen darf, ist deshalb zu streichen. §6 Absatz 4 ist ebenfalls zu streichen, da die Festsetzung der Gebühren fallweise zu bestimmen ist und nicht durch den Staat geregelt werden muss.

Die Ausnahmen in § 12 E GebV NöRG orientieren sich am Bau- und Planungsgesetz. Als wichtigste Neuerung gegenüber der bisherigen Praxis seien Balkone und Erker erwähnt, die die Grundstücksgrenze um maximal 1.5 m überragen. Die Aussage, dass mit derart auskragenden Bauteilen erhebliche Gewinne an Bruttogeschossflächen realisiert werden können, ist weder korrekt noch rechtfertigt sie, solche Nutzungen künftig neu in jedem Bagatellfall mit Nutzungsgebühren zu belegen. Wir beantragen deshalb die Ergänzung, dass die Erhebung von Nutzungsgebühren ab 10% Aussengeschosfläche an der Gesamtbruttogeschossfläche gilt. Darunter handelt es sich um Bagatellfälle, die nur erheblichen Aufwand generieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für einen Austausch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

glp Basel-Stadt